

Retouren an MAIII – Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht

MA III - SB - STRASSENBETRIEB

Roßaugasse 4b
6020 Innsbruck

Stadtmagistrat

Straßenverkehr u. Straßenrecht

SachbearbeiterIn Franziska Krenkel

Telefon +43 512 5360 4308

Email post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 25.09.2024

MagIbk/69334/SV-VAV/191/1

**Versammlung FridayForFuture / 27.09.2024 / Sperre Olympiastraße zwischen
Südbahnstraße und Leopoldstraße in Fahrtrichtung Westen**

Anlässlich einer Versammlung von FridayForFuture am 27.09.2024, **von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr**, auf der nördlichen Fahrbahn (Fahrtrichtung Westen) der **Olympiastraße**, zwischen der Südbahnstraße und der Leopoldstraße ist einvernehmlich mit dem Stadtpolizeikommando Innsbruck/Verkehrsreferat sowie dem Straßenerhalter folgende Verkehrsregelung erforderlich:

VERORDNUNG

Auf Grund §43 Abs.1 lit. b und §94b StVO 1960, BGBl. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

A) OLYMPIASTRASSE:

1. **„Einfahrt verboten“** (§ 52 lit. a) Z. 2 StVO 1960)

Unmittelbar vor der Versammlungsfläche, für den Verkehr in Fahrtrichtung Westen.

2. **„Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h“** (§ 52 lit. a) Z. 10a StVO 1960)

- a) Unmittelbar östlich der Kreuzung mit der Leopoldstraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Osten.
- b) 50 m vor der Kreuzung Olympiastraße/Südbahnstraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Westen.

3. **„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h“** (§ 52 lit. a) Z. 10b StVO 1960)

Auf Höhe der Unterführung (für den Fußgänger- und Radverkehr) Karmelitergasse/Graßmayrstraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Osten.

4. **„Einbiegen nach links verboten“** (§ 52 lit. a) Z 3a StVO 1960)

östlich der Kreuzung mit der Leopoldstraße, auf Höhe HNr. Graßmayrstraße 2, geltend für den Linksabbieger (Richtung Südbahnstraße), für den Verkehr in Fahrtrichtung Osten.

5. **„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“** (§ 52 lit. b) Z 15 StVO 1960)
- Pfeil nach rechts weisend -

Unmittelbar vor der Kreuzung mit der Südbahnstraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Westen.

6. **„Andere Gefahren“** (§ 50 Z 16 StVO 1960)
- Staugefahr -

Östlich der Olympiabücke, am Ende der für den Verkehr in Richtung Westen bestehenden Auffahrtrampe von der Olympiastraße auf die Olympiabücke, für den Verkehr in Fahrtrichtung Westen.

B) SÜDBAHNSTRASSE:

1. **„Einfahrt verboten“** (§ 52 lit. a) Z. 2 StVO 1960)

Unmittelbar vor der Versammlungsfläche, für den Verkehr in Fahrtrichtung Süden.

2. **„Sackgasse mit Durchfahrmöglichkeit für Radfahrer und Durchgehbarkeit“** (§ 53 Abs. 1 Z 11b StVO 1960)
- Zufahrt Olympiastraße (Südring) gesperrt -

Unmittelbar südlich der Kreuzung mit der Liebeneggstraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Süden.

C) KARMELITERGASSE (SÜDLICHER TEIL):

- „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“** (§ 52 lit. b) Z 15 StVO 1960)
- Pfeil geradeaus weisend -

Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich Südbahnstraße/Schidlachstraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Norden.

D) SCHIDLACHSTRASSE:

- „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“** (§ 52 lit. b) Z 15 StVO 1960)
- Pfeil nach links weisend –
- ausgenommen Zufahrt Karmelitergasse -

Unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich Südbahnstraße/Karmelitergasse, für den Verkehr in Fahrtrichtung Osten.

E) LEOPOLDSTRASSE:

„Umleitung“ (§ 53 Abs. 1 Z 16b StVO 1960)

- Hauptbahnhof -

- a. Unmittelbar vor der Kreuzung mit der Olympiastraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Norden, geradeaus (nach Norden) weisen.
- b. Unmittelbar südlich der Kreuzung mit der Neurauthgasse, für den Verkehr in Fahrtrichtung Norden, geradeaus (nach Norden) weisen.

F) ANTON-MELZER-STRASSE:

„Umleitung“ (§ 53 Abs. 1 Z 16b StVO 1960)

- Hauptbahnhof -

- a. Unmittelbar vor der Kreuzung mit der Leopoldstraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Osten, nach links (nach Norden) weisen.
- b. Am westlichen Beginn des Linksabbiegestreifens von der Anton-Melzer-Straße in die Leopoldstraße (auf dem Fahrbahnteiler), für den Verkehr in Fahrtrichtung Osten.

Diese Verkehrsregelung gilt am 27.09.2024, von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr.

Dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelungen werden zwischenzeitlich aufgehoben.

Die MA III, Referat Straßenbetrieb, wird um Bereitstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen an den angeführten Straßenstellen gebeten. Sollte es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein, Verkehrszeichen auf der Fahrbahn aufzustellen, so sind diese entsprechend den Bestimmungen des § 89 Abs. 1 StVO abzusichern.

Weiters wird um ehestmögliche Bereitstellung von **HINWEISSCHILDER** wie folgt gebeten:

„Südring im Bereich Graßmayrstraße/Leopoldstraße in Fahrtrichtung Westen am 27.09.2024, von 13:30 – 18:30 Uhr gesperrt“

- Amraser-See-Straße – auf Höhe des Objektes Grabenweg 12 (beim Wegweiser), für den Verkehr in Fahrtrichtung Westen
- Amraser-See-Straße – auf Höhe des Objektes Amraser-See-Straße 7 (beim Wegweiser), für den Verkehr in Fahrtrichtung Westen
- Burgenlandstraße – zwischen Köldererstraße und Dr.-Glatz-Straße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Westen
- Kreisverkehr Olympiastraße / Burgenlandstraße – für die 3 Einmündungen in Fahrtrichtung Norden, Osten und Süden
- Olympiastraße – unmittelbar vor der Abzweigung zum Sillufer, für den Verkehr in Fahrtrichtung Westen

„Zufahrt Südring im Bereich Graßmayrstraße in Fahrtrichtung Westen am 27.09.2024, von 13:30 – 18:30 Uhr gesperrt“

- Brunecker Straße – unmittelbar nördlich der Kreuzung mit der Brixner Straße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Süden
- Südtiroler Platz – unmittelbar nördlich der Kreuzung mit der Salurner Straße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Süden
- Südbahnstraße – unmittelbar nördlich der Kreuzung mit der Liebeneggstraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Süden

Weiters wird um **BEREITSTELLUNG VON SCHERENGITTERN** an den nachfolgend angeführten Straßenstellen ersucht:

- Südbahnstraße - unmittelbar vor der Versammlungsfläche, für den Verkehr in Fahrtrichtung Süden
- Südbahnstraße - unmittelbar südlich der Kreuzung mit der Liebeneggstraße, für den Verkehr in Fahrtrichtung Süden
- Olympiastraße - unmittelbar vor der Versammlungsfläche, für den Verkehr in Fahrtrichtung Westen
- Olympiastraße - unmittelbar vor der Versammlungsfläche, für den Verkehr in Fahrtrichtung Osten

Darüber hinaus ersuchen wir um **BEREITSTELLUNG VON GEEIGNETEN VERKEHRSLEITEINRICHTUNGEN** (etwa Leitbaken, Leitkegel oder dergleichen)

- zur Absperrung des Linksabbiegers von der Olympiastraße in Fahrtrichtung Osten, in die Südbahnstraße,
- zur frühzeitige Zusammenführung / Einengung der des zweispurigen Verkehrs auf der Olympiabücke Richtung Westen auf die nördliche Spur

Ergeht abschriftlich an:

1. Stadtpolizeikommando Innsbruck, Verkehrsreferat, per E-Mail **mit dem Auftrag, diese Verordnung durch Sichtbarmachung der bereitgestellten Verkehrszeichen und Aktivierung der Verkehrsleiteinrichtungen, um 13:30 Uhr, kundzumachen und nach der Versammlung, um 18:30 Uhr, durch Abdrehen der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen wieder zu deaktivieren.**
2. Stadtpolizeikommando Innsbruck, Verkehrsinspektion, zur Kenntnis (per E-Mail)
3. Polizeiinspektion Innere Stadt, zur Kenntnis (per E-Mail)
4. Polizeiinspektion Saggen, zur Kenntnis (per E-Mail)
5. Magistratsabteilung II, Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, zur Kenntnis (per E-Mail)

Für den Bürgermeister:

Franziska Krenkel
(elektronisch unterfertigt)

